OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601689/4/MB/Bb**

Datum: **Linz, 6. Juni 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des P K, x, vom 1. Dezember 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. November 2016, GZ: VerkR96-2803-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Tatort der Verwaltungsübertretung im Spruch wie folgt ergänzt wird: „... Fahrtrichtung Linz."

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. November 2016, GZ: VerkR96-2803-2016, wurde P K (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 24 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde Neumarkt im Mühlkreis, Schnellstraße, S 10 bei km 10.767.
Tatzeit: 05.07.2016, 07:22 Uhr.
Fahrzeug: Kennzeichen X, PKW."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 37 Stunden. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Begründet wurde die Entscheidung mit der Anzeige der Landesverkehrsabteilung OÖ. vom 7. Juli 2016, der erteilten Lenkerauskunft und dem Einspruch des Bf. Im Zuge der Strafbemessung wurden mildernd das Fehlen einschlägiger Vormerkungen gewertet, keine straferschwerenden Umstände angenommen und die persönlichen Verhältnisse des Bf entsprechend berücksichtigt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 15. November 2016, erhob der Bf fristgerecht mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Im Rechtsmittelschriftsatz bringt der Bf vor, dass sein Verschulden ganz gering sei, weil die Verkehrssituation gegenständlich sehr verwirrend gewesen sei. Er habe zwar das Tempolimit von 60 km/h wahrgenommen, habe aber dann auch die 100 km/h-Beschränkung gesehen und daher nicht mehr gewusst, was gemeint sei.

Des Weiteren habe er keine Kenntnis darüber, ob die 60 km/h-Beschränkung zum Tatzeitpunkt ordnungsgemäß kundgemacht gewesen sei.

Der Bf beantragte von einer Strafe abzusehen und den Ausspruch einer Ermahnung.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 20. Dezember 2016 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-2803-2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung wurde – weder ausdrücklich noch konkludent – gestellt.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt.

In Wahrung des Parteiengehörs wurden dem Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes OÖ. vom 27. April 2017, GZ: LVwG-601689/2/MB/Bb, die im Rahmen der Geschwindigkeitsmessung angefertigten Lichtbilder übermittelt und er über den Grund der 60 km/h-Beschränkung in Kenntnis gesetzt. Der Bf hat dazu am 4. Mai 2017 schriftlich Stellung genommen und sich im Wesentlichen inhaltsgleich wie in der Beschwerde geäußert.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 5. Juli 2016 um 07.22 Uhr den – auf ihn zugelassenen – Pkw mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde Neumarkt im Mühlkreis auf der Schnellstraße S 10 in Fahrtrichtung Linz bei Strkm 10,767 mit einer Geschwindigkeit - unter Berücksichtigung der entsprechenden Messtoleranz – von 84 km/h (gemessene Geschwindigkeit 89 km/h). Die gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigte höchste zulässige Geschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt 60 km/h. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das

stationäre Radarmessgerät der Type Multaradar 6F mit der Nr. 1016 und wurde mittels Messfoto dokumentiert.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.200 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und ist sorgepflichtig für zwei Kinder. Er war zum Zeitpunkt der Tat verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, weist aber keine einschlägige rechtskräftige Vormerkung auf.

3. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem behördlichen Verfahrensakt. Der Bf hat weder das Ausmaß der von ihm eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit noch den Umstand der Korrektheit der Radarmessung in Abrede stellt. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung in Frage stellen würden.

Die Radarlichtbildbeilage zeigt den von dem Bf gelenkten Pkw samt Kennzeichenvergrößerung zum Zeitpunkt der Messung als einziges Fahrzeug im Messbereich. Zudem sind darauf Datum und Uhrzeit der Messung (5. Juli 2016, 07.22 Uhr) dokumentiert und eindeutig ersichtlich, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 60 km/h begrenzt war. Grund dafür, dass zur Tatzeit die Geschwindigkeit auf 60 km/h herabgesetzt war, waren laut Auskunft der A GmbH Absicherungsarbeiten der ABM.

Die Lenkereigenschaft des Bf zur fraglichen Tatzeit wurde im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens festgestellt und von ihm nicht bestritten.

In Anbetracht dieser Sachverhalts- und Beweislage ist die mittels Radarmessung, welche nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Judikatur (VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0097 uvm.) ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten darstellt, festgestellte Geschwindigkeitsübertretung daher als erwiesen anzusehen.

III.

Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen:

1. Die im Gegenstandsfall anzuwendenden Rechtsvorschriften der StVO lauten:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe

bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Der Bf lenkte – unbestritten - am 5. Juli 2016 um 07.22 Uhr den Pkw, Kennzeichen X in der Gemeinde Neumarkt im Mühlkreis auf der S 10 in Richtung Linz bei km 10,767 mit einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 84 km/h, obwohl für diesen Straßenbereich aufgrund von Absicherungsarbeiten die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h reduziert und durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO entsprechend angekündigt war.

Der Bf hat in der Beschwerde einen möglichen Kundmachungsmangel eingewendet, jedoch enthält sein Vorbringen keine hinreichende Konkretisierung, obwohl die Partei im Verwaltungsstrafverfahren jene bestimmten Tatsachen zu behaupten hat, aus denen sich der Mangel einer ordnungsgemäßen Kundmachung ergeben soll (z. B. VwGH 20. Juli 2001, 2000/02/0352). Der bloße Einwand, die zulässige Höchstgeschwindigkeit sei „nicht entsprechend kundgemacht worden" ist inhaltlich nicht genügend bestimmt und vermag die Behörde und auch das Verwaltungsgericht zur Aufnahme von weiteren Beweisen nicht zu veranlassen (VwGH 23. September 1987, 87/03/0068 uvm.). Ohne konkrete Behauptungen, worin die Mangelhaftigkeit der Kundmachung gelegen sein soll, besteht keinerlei Verpflichtung, einen (unzulässigen) Erkundungsbeweis vorzunehmen (VwGH 16. Februar 2007, 2006/02/0092).

Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

Dem Bf ist es nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten. Von einem geprüften Kraftfahrzeuglenker muss verlangt werden, dass er bei Aufwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit unter anderem in der Lage ist, Geschwindigkeitsbeschränkungen wahrzunehmen.

3. Die vorgenommene Spruchergänzung ist gemäß § 44a Z 1 VStG zur Konkretisierung der Tat erforderlich und auch zulässig (VwGH 29. Jänner 1992, 91/02/0156).

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die belangte Behörde hat der Strafbemessung – wie vom Bf angegeben - ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.200 Euro, kein relevantes Vermögen und Sorgepflichten für zwei Kinder zugrunde gelegt und keine Straferschwerungs-gründe angenommen.

Sofern strafmildernd das Nichtvorliegen einschlägiger Vormerkungen gewertet wurde, wird angemerkt, dass nur die absolute Unbescholtenheit des Beschuldigten einen Milderungsgrund darstellt (siehe u.a. VwGH 3. Dezember 1992, 91/19/0169). Die relative Unbescholtenheit, d.h. die Tatsache, dass der Beschuldigte nicht einschlägig vorbestraft ist, bildet nach der Judikatur keinen Milderungsgrund (z. B. VwGH 21. September 1995, 94/09/0395).

Der Schutzweck des § 52 lit. a Z 10a StVO, der den Fahrzeuglenker verpflichtet, die im Vorschriftszeichen angezeigte Geschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 25 % nicht mehr als

geringfügig angesehen werden kann (VwGH 6. November 1963, 1669/62, ZVR 1964/129).

Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 24 km/h (= 40 %) überschritten, sodass die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht als gering zu betrachten ist, geht doch von einer derart überhöhten Geschwindigkeit ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Auch wenn die Übertretung keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an der abstrakten Gefährlichkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung.

Das Verschulden des Bf kann vor diesem Hintergrund nicht als gering angesehen werden, da sich weder aus dem Verfahrensakt noch aus seinem Vorbringen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre. Es ist weder hervorgekommen noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen, dass die Einhaltung der übertretenen Norm eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder, dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Da somit weder das Erfordernis des bloß geringen Verschuldens erfüllt ist, noch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering anzusehen sind, kommt die Erteilung einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 11 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich auch für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 37 Stunden festgesetzt.

Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafe problemlos ermöglichen.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren – worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses auch zutreffend

hingewiesen wurde – mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter